

---

# Das Rechtsbehelfsverfahren in der AO

Jens Wingenfeld, StB

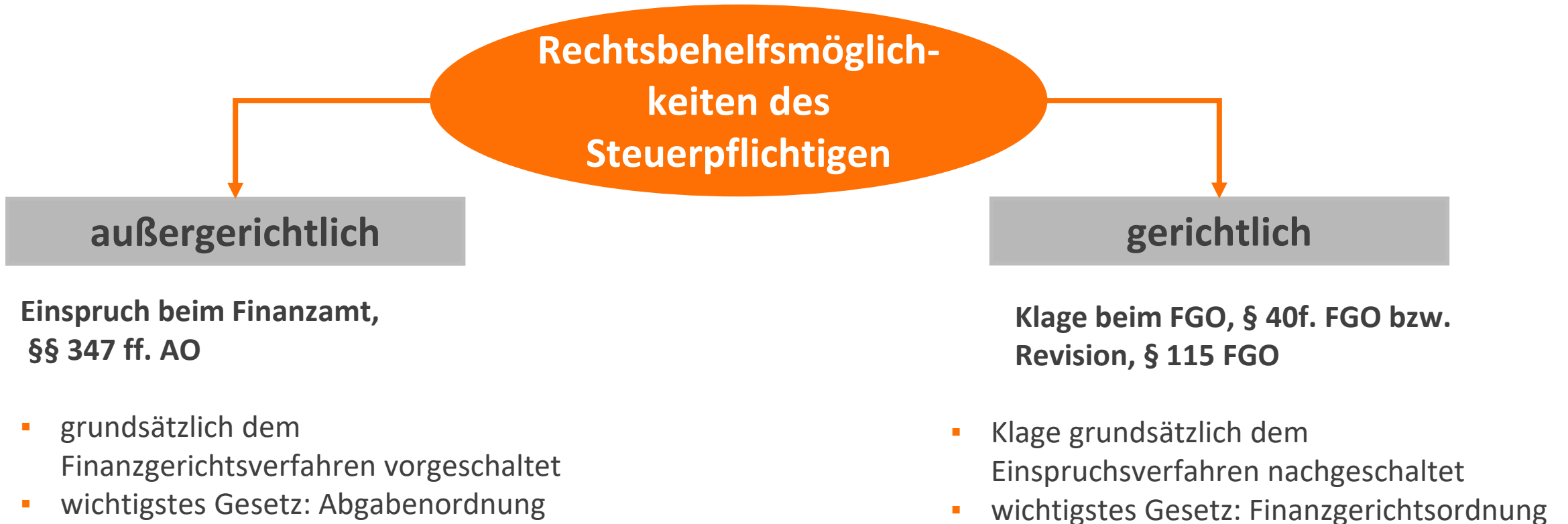


## Agenda

- 1** Themenüberblick
- 2** Schwerpunkt Einspruchsverfahren
  - 2.1** die wichtigsten Zulässigkeitsvoraussetzungen des Einspruchs
  - 2.2** die Begründetheit des Einspruchs
  - 2.3** Reaktion des Finanzamts
- 3** Kurzüberblick Finanzgerichtsbarkeit
- 4** Fragen?

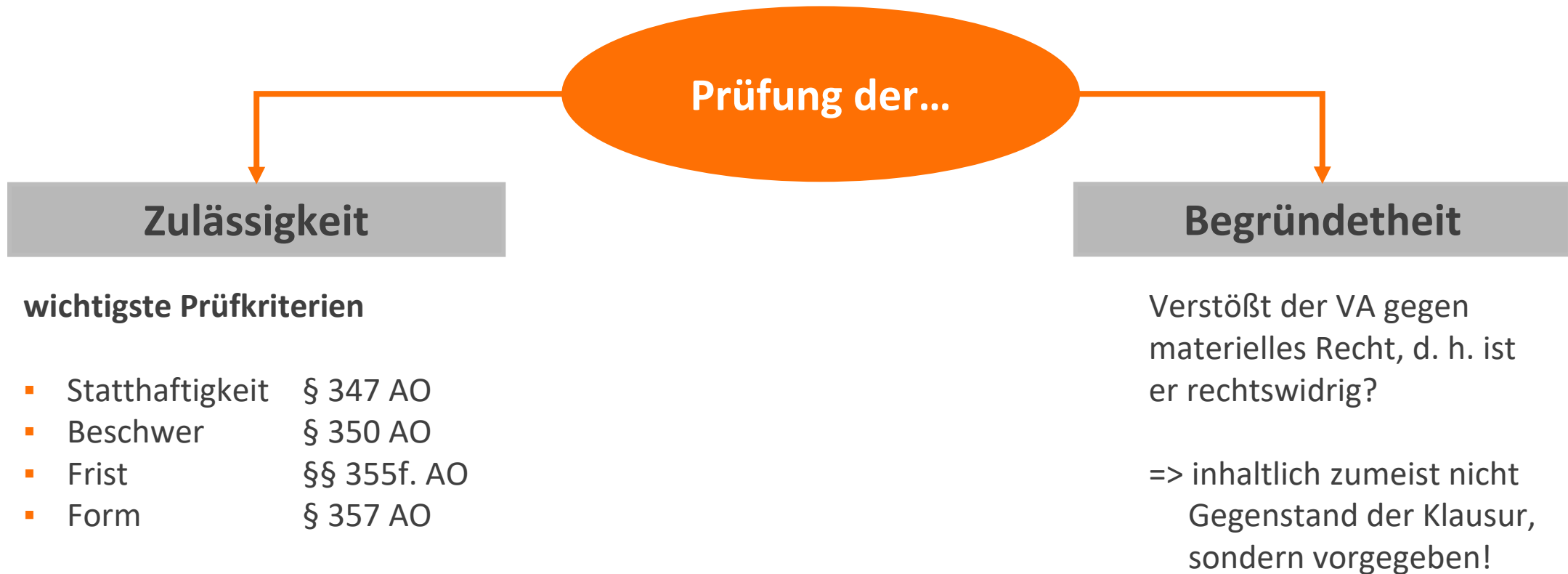


### ▶ Wie kann sich der Steuerpflichtige „zur Wehr setzen“?





## ▶ Ablauf eines jeden Einspruchsverfahrens





## ▶ Klausur- und Praxishinweis

### Klausur

- Das Einspruchsverfahren ist das wohl durchschnittlich meistgeprüfte Themengebiet einer AO-Klausur.
- Fast jede verfahrensrechtliche Problemstellung lässt sich in einem Rechtsbehelfsverfahren „verpacken“.
- Diesem Themenkomplex sollte in der Vorbereitung die höchste Priorität gewidmet werden, da sich insofern viele Punkte erzielen lassen, selbst wenn man das zugrundeliegende Problem nicht vollumfänglich erfasst

### Praxis

- Im Berufsalltag einer Steuerkanzlei ist das Thema allgegenwärtig, spätestens dann, wenn ein Bescheid für den Mandanten bekannt gegeben wird.
- Das Rechtsbehelfsverfahren stattet den Steuerpflichtigen (bzw. dessen Berater) mit weitreichenden rechtlichen Möglichkeiten aus, gegen einen bekannt gegebenen Verwaltungsakt im Steuerrecht vorzugehen.

**=> „Waffengleichheit“ zwischen Verwaltung und Bürger**



## ▶ Zulässigkeitsprüfung Statthaftigkeit

### § 347 Statthaftigkeit des Einspruchs

(1) Gegen **Verwaltungsakte**

1. in **Abgabenangelegenheiten**, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,

...

ist als Rechtsbehelf der **Einspruch statthaft**.

Statthaftigkeit  
des Einspruchs



solche VA, die  
in der AO  
genannt sind



- Steuerbescheide wie z. B. ESt-Bescheid
- den Steuerbescheiden gleichgestellte Bescheide wie z. B. Feststellungsbescheid
- sonstige VA wie z. B.
  - Haftungsbescheid
  - Erlassbescheid
  - ...



## Zulässigkeitsprüfung Beschwer

### § 350 Beschwer

Befugt, Einspruch einzulegen, ist nur, wer **geltend macht**, durch einen Verwaltungsakt oder dessen Unterlassung beschwert zu sein.



Die Beschwer muss nicht wirklich vorliegen, sondern nur behauptet werden.

=> Der Nachweis erfolgt in der Begründetheitsprüfung des Einspruchs.

Im Regelfall liegt durch die bloße Anfechtung des VA ein implizite Geltendmachung der Beschwer vor (BFH, Urteil vom 08.11.1972 – I R 257/71).



## Zulässigkeitsprüfung Frist

### § 355 Einspruchsfrist

(1) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 1 ist **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Verwaltungsakts einzulegen. Ein Einspruch gegen eine Steueranmeldung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung bei der Finanzbehörde, in den Fällen des § 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung, einzulegen.

(2) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 ist **unbefristet**.

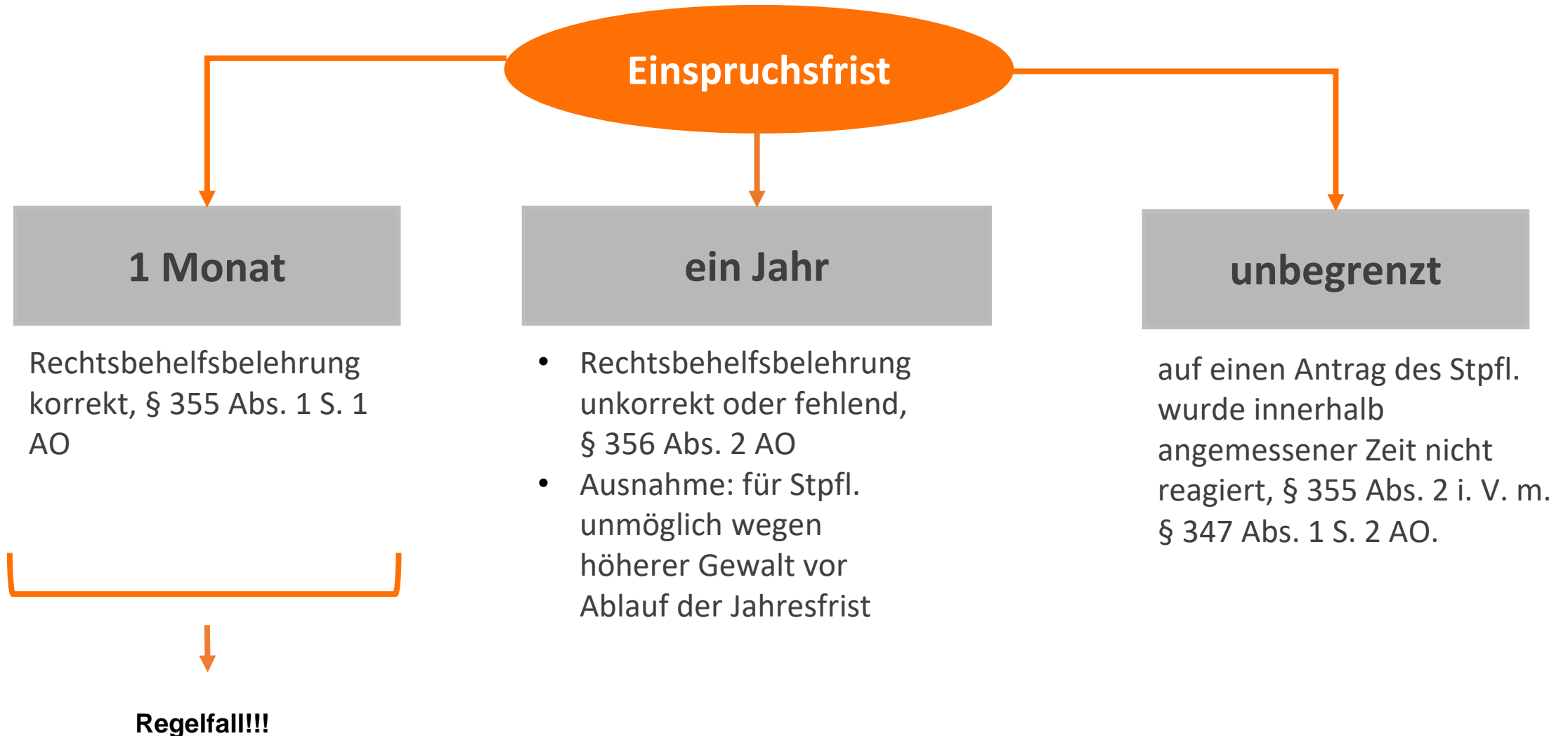
### § 356 Rechtsbehelfsbelehrung

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Einspruchs nur **innen eines Jahres seit Bekanntgabe** des Verwaltungsakts zulässig, **es sei denn**, dass die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge **höherer Gewalt unmöglich** war oder schriftlich oder elektronisch darüber belehrt wurde, dass ein Einspruch nicht gegeben sei. § 110 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt sinngemäß.





## Das Rechtsbehelfsverfahren in der AO





## ▶ Zulässigkeitsprüfung Form

### § 357 Einlegung des Einspruchs

(1) Der Einspruch ist **schriftlich** oder **elektronisch** einzureichen oder **zur Niederschrift** zu erklären. Es **genügt**, wenn aus dem Einspruch **hervorgeht**, **wer** ihn eingelegt hat. **Unrichtige Bezeichnung** des Einspruchs **schadet nicht**.



~~Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)~~

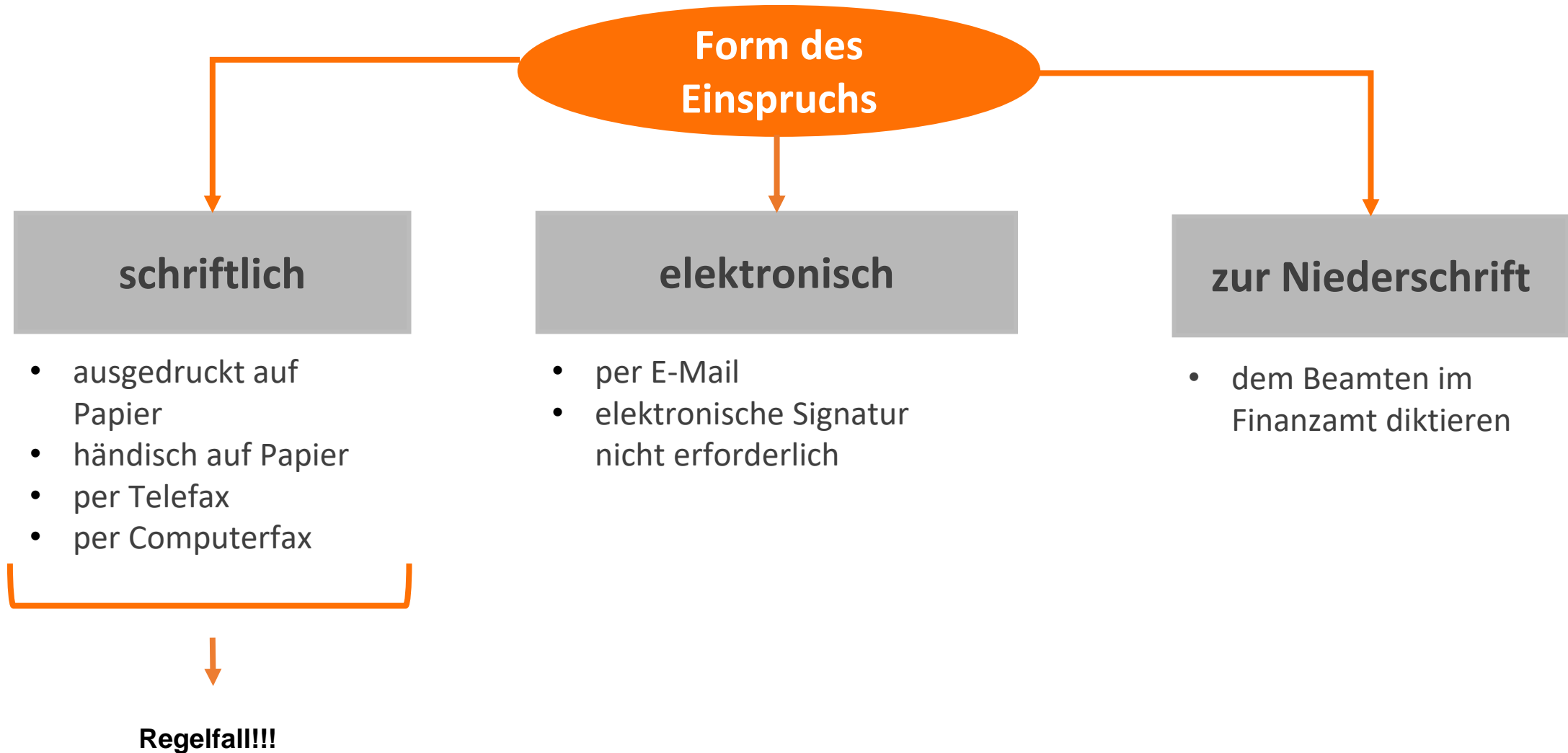
~~§ 126 Schriftform~~

~~(1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig durch Namensunterschrift** oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.~~

Fehlende Unterschrift  
führt nicht allein zur  
Unzulässigkeit!



## Das Rechtsbehelfsverfahren in der AO





## Zulässigkeitsprüfung Besonderheit: Einspruchsverzicht

### § 354 Einspruchsverzicht

(1) Auf Einlegung eines Einspruchs kann **nach Erlass des Verwaltungsakts verzichtet** werden. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Steueranmeldung für den Fall ausgesprochen werden, dass die Steuer nicht abweichend von der Steueranmeldung festgesetzt wird. **Durch den Verzicht wird der Einspruch unzulässig.**

(2) Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Finanzbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären; er darf keine weiteren Erklärungen enthalten. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.



Der Verzicht bringt dem Steuerpflichtigen keinen Vorteil, sondern beschneidet nur seine Rechte.

=> Für die Praxis kaum relevant.

=> Rechtsfolge für die Klausur: Einspruch wird unzulässig, § 358 S. 2 AO!



# Zulässigkeitsprüfung Besonderheit: Rücknahme des Einspruchs

## § 362 Rücknahme des Einspruchs

(1) Der Einspruch kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch zurückgenommen werden. § 357 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(1a) ...

(2) Die Rücknahme hat den Verlust des eingelegten Einspruchs zur Folge. Wird nachträglich die Unwirksamkeit der Rücknahme geltend gemacht, so gilt § 110 Abs. 3 sinngemäß.



**Sinn und Zweck: Um einer Verböserung (§ 367 Abs. 2 S. 2 AO) entgegenzuwirken, da im Einspruchsverfahren jedweder Fehler des VA korrigiert werden kann.**



## Das Rechtsbehelfsverfahren in der AO

### Reaktion des FA auf den Einspruch

#### Einspruchsentscheidung

die Verwaltung kommt dem Begehren des Stpfl. **überhaupt nicht nach**

#### Teileinspruchsentscheidung

die Verwaltung kommt dem Begehren des Stpfl. nur zum Teil nach

#### Vollabhilfe

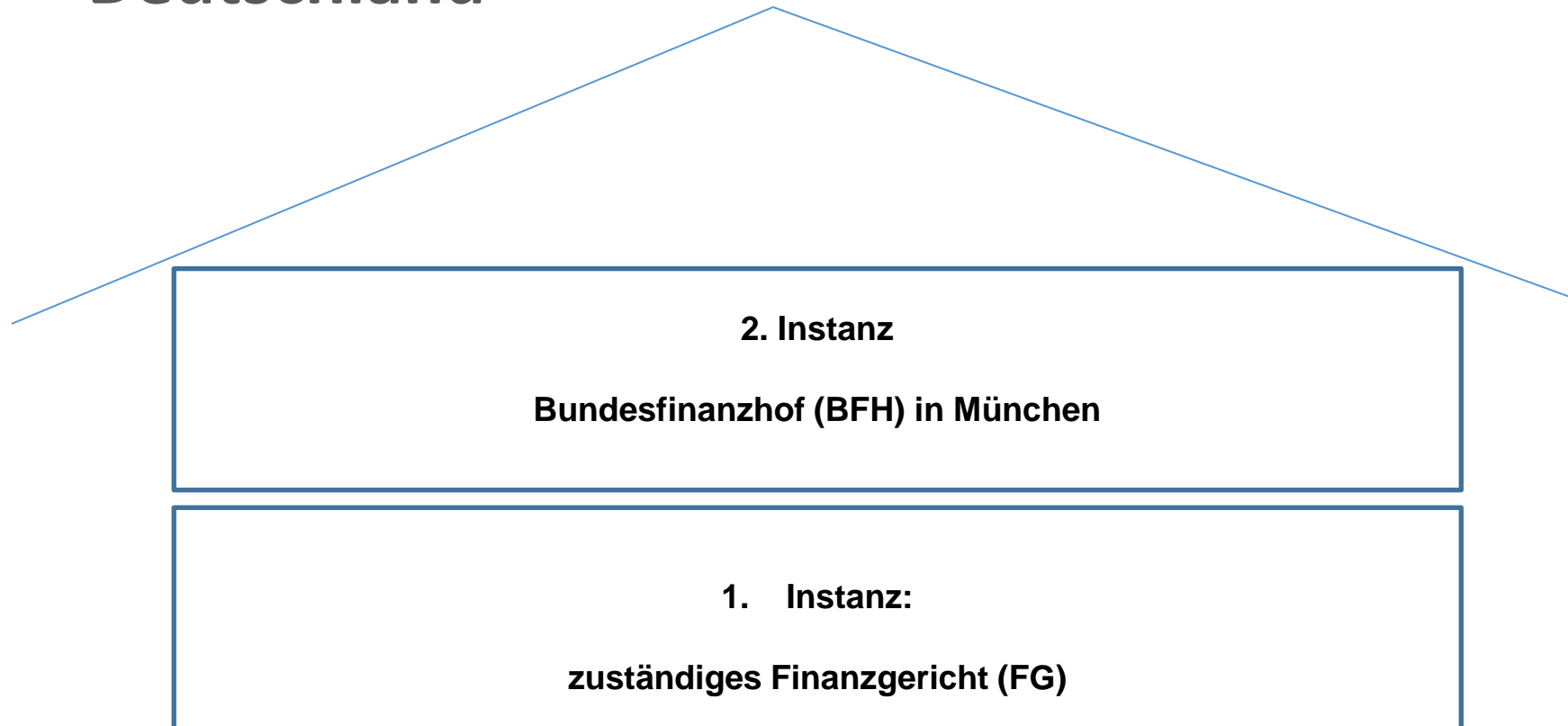
die Verwaltung kommt dem Begehren des Stpfl. vollumfänglich nach

Ablehnungsentscheidung ist ein VA (§ 367 AO), gegen denn dann wiederum das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren gegeben ist, § 44 Abs. 1 FGO.

keine förmliche Entscheidung notwendig, es ergeht ein geänderter Verwaltungsakt



## Zweistufiger Instanzenzug der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland





## ▶ Analogie zum außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren

